

Strafrecht AT

Der Rücktritt des Einzeltäters

(§ 24 I StGB)

Rücktritt (§ 24 StGB)

des Einzeltäters (§ 24 I StGB)

bei mehreren Beteiligten (§ 24 II StGB)

beim unbeendeten Versuch
(§ 24 I 1 Alt. 1 StGB)

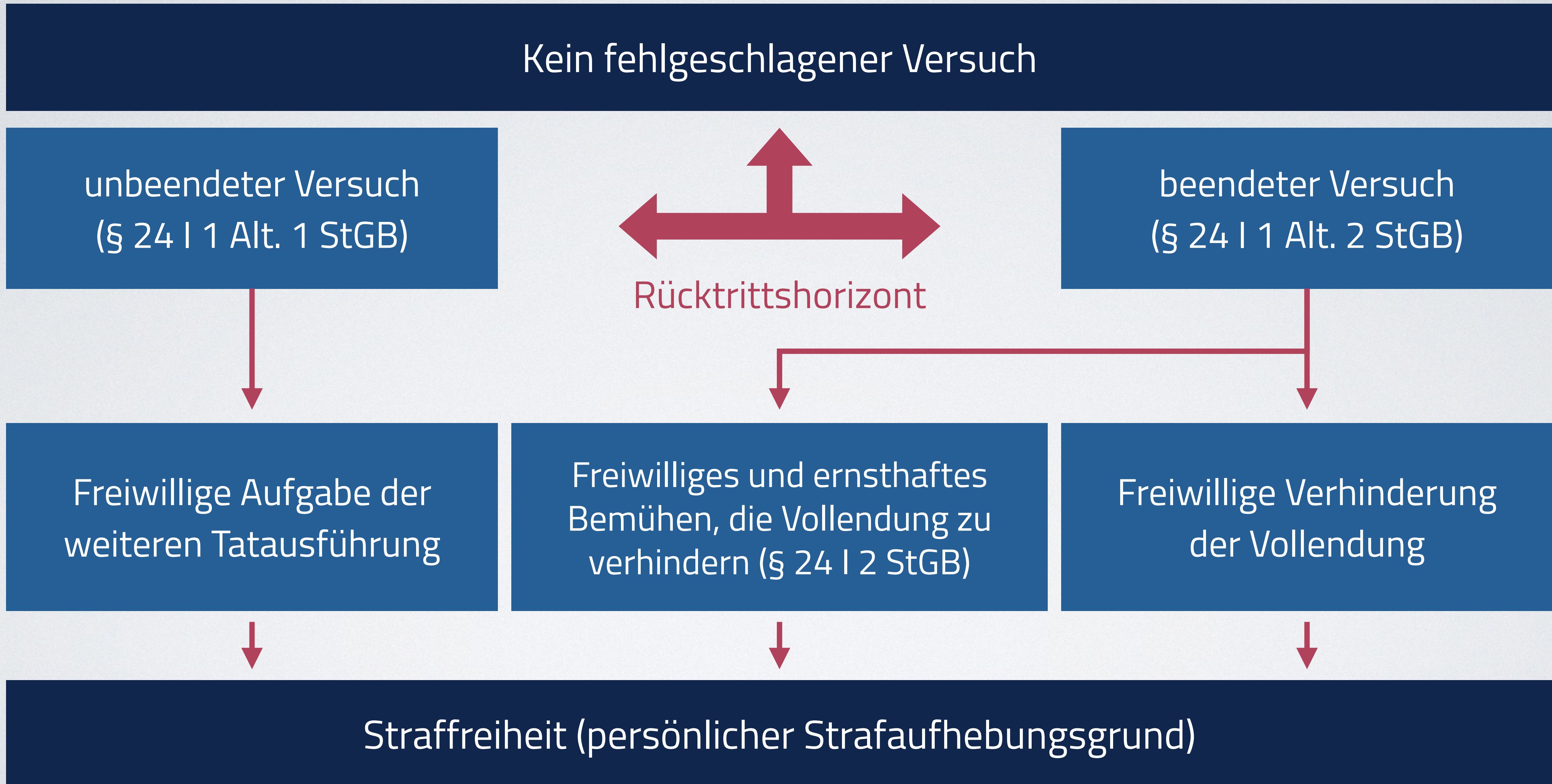
beim beendeten Versuch
(§ 24 I 1 Alt. 2 StGB)

versuchter Rücktritt beim
beendeten Versuch (§ 24 I 2 StGB)

Abgrenzung nach der subjektiven Vorstellung des Täters
nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung
(Rücktrittshorizont).

- Ein fehlgeschlagener Versuch **schließt einen Rücktritt von vornherein aus.**
- Ein **Versuch** ist **fehlgeschlagen**, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.
- Maßgeblich für die Frage des fehlgeschlagenen Versuchs ist allein die **subjektive Vorstellung des Täters**, und zwar **zum Zeitpunkt des Rücktritts** (sog. Rücktrittshorizont).
- Die **Einzelakttheorie** beurteilt jede auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung selbständig. Ein fehlgeschlagener Versuch liege vor, wenn der Täter einen nach seiner Vorstellung erfolgtauglichen und nicht mehr beherrschbaren Versuch unternommen hat, ohne den Erfolg herbeizuführen, und wenn er dessen Scheitern erkennt.

- Die herrschende **Gesamtbetrachtungslehre** erblickt in „der Tat“ i.S.v. § 24 I 1 StGB einen einheitlichen Lebensvorgang. Danach ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seinem Rücktrittshorizont die Tat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann, weil nach seiner Vorstellung die vorhandenen Mittel erschöpft und andere nicht greifbar bzw. nicht erfolgversprechend einsetzbar sind.



- Ein **Versuch** ist **fehlgeschlagen**, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat zum Zeitpunkt des Rücktritts (sog. **Rücktrittshorizont**) mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.
- Der **Versuch** ist **unbeendet**, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles Erforderliche getan zu haben, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen, und die Vollendung aus seiner Sicht noch möglich erscheint. Ein solcher Versuchstäter erlangt bereits dann Straffreiheit, wenn er die weitere Tatausführung freiwillig aufgibt (**§ 24 I 1 Alt. 1 StGB**).
- Der **Versuch** ist **beendet**, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung alles für die Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolgs Erforderliche getan hat und den Erfolgseintritt für möglich hält. In diesem Fall muss der Täter nach **§ 24 I 1 Alt. 2 StGB** aktiv Gegenmaßnahmen ergreifen und freiwillig dafür sorgen, dass er selbst die Vollendung verhindert.
- Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern (**§ 24 I 2 StGB**).